

# Staat und Recht

## Bewährter Vorbehalt

Das Parlament entscheidet über den Einsatz der Bundeswehr. Das liegt im Trend und zwingt dazu, Farbe zu bekennen / Von Wolfgang Wagner

**V**or zwanzig Jahren hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, die Bundeswehr sei ein „Parlamentsheer“ und ihr Einsatz erfordere die vorherige Zustimmung des Bundestags. Seitdem hat das Parlament in über 130 Fällen über die Entsendung von Bundeswehrsoldaten oder über die Verlängerung ihres Einsatzes abgestimmt. Diese Praxis hat sich aus verschiedenen Gründen bewährt: Erstens hat der Parlamentsvorbehalt eine Praxis des kontinuierlichen Dialogs zwischen Bundesregierung und Bundestag über Einsätze der Bundeswehr gefördert. Ein solcher Dialog entsteht typischerweise dann, wenn das Parlament ein Letzentscheidungsrecht darüber

### PRO

hat, was die Regierung auf internationaler Ebene aushandelt. Weil die Regierung eine Abstimmungsniederlage vermeiden will, vergesselt sie sich bereits im Vorfeld der Abstimmung der Unterstützung im Parlament und informiert sich frühzeitig über die Grenzen der parlamentarischen Unterstützung. Das lässt sich auch im Falle des Parlamentsvorbehalts bei Bundeswehreinsätzen beobachten.

Weil die Bundesregierung zu jedem Zeitpunkt gut über die Grenzen der parlamentarischen Unterstützung informiert ist, kann der Bundestag zweitens innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen treffen. Tatsächlich hat der Bundestag schon am selben Tag entschieden, an dem die Bundesregierung ihren Antrag eingebracht hat. Das ab und zu vorgebrachte Argument, der Parlamentsvorbehalt führe zu einer unangemessenen Verzögerung des Entscheidungsprozesses, scheint daher nicht haltbar.

Drittens trägt der Parlamentsvorbehalt dazu bei, dass sicherheits- und verantwortungspolitische Expertise in der politischen Elite Deutschlands gestreut ist. Die Debatten und Abstimmungen im Bundestag erhöhen die Autonomiekompetenz der Medien für die Auslandsseitseite der Bundeswehr. Der Parlamentsvorbehalt trägt letztlich auch dazu bei, dass alle im Bundestag vertretenen Parteien die notwendige Expertise entwickeln und pflegen. Die oft geforderte Strategiedebatte profitiert also von einem starken Parlament.

Viertens trägt die frühe Einbindung des Bundestages zur Berechenbarkeit deutscher Außen- und Sicherheitspolitik bei. Weil sich die Bundesregierung um eine breite Zustimmung zu Einsätzen bemüht, wird ein abrupter Kurswechsel infolge eines Regierungswechsels unwahrscheinlicher. Der Parla-



Illustration Greser & Lenz

mentsvorbehalt zwingt die Parteien dazu, in den Abstimmungen Farbe zu bekennen, und das macht es in der Folge schwieriger, von einer einmal eingegangenen Verpflichtung abzuweichen. Ex negativo hat sich das in Spanien gezeigt: Die Regierung Aznar hatte Spanien 2003 an der militärischen Intervention im Irak gegen große öffentliche Widerstände bestellt. Da das spanische Parlament damals bei Militäreinsätzen kein Vetorecht besaß, konnte die spanische Regierung diese Entscheidung treffen. Allerdings war Spanien dann unter den ersten Ländern, die ihre Streitkräfte einseitig aus dem Irak wieder zurückzogen. Darüber hinaus führte die neu gewählte Regierung Zapatero übrigens als eine ihrer ersten Amtshandlungen einen Parlementsbesuch.

Ein Trend zu mehr Parlamentsbeteiligung lässt sich auch in Frankreich und Großbritannien beobachten. Im Rahmen einer umfassenden Verfassungsre-

form wurde 2008 in Frankreich eine neue Regelung eingeführt, der zufolge ein Einsatz der Genehmigung durch die Assemblée Nationale bedarf, wenn er vier Monate überschreitet. Im Vereinigten Königreich werden die Abstimmungen zu den Militäreinsätzen im Irak 2003, in Libyen 2011 und zum geplanten, aber nicht ausgeführten Einsatz in Syrien 2013 als Präzedenzfall dafür gesehen, dass es auch in Zukunft einer Regierung nicht möglich sei, Truppen ohne vorherige parlamentarische Zustimmung zu entsenden. Es wäre daher falsch, den deutschen Parlamentsvorbehalt als Sonderweg zu betrachten. Neben den bereits erwähnten Staaten finden sich in zahlreichen Nato- und EU-Staaten vergleichbare Regelungen. Ein starkes Parlament und eine verlässliche Sicherheitspolitik sind keine Widersprüche.

Prof. Dr. Wolfgang Wagner, lehrt Sicherheitspolitik an der Vrije Universität Amsterdam.

mentvorbehalt zwingt die Parteien dazu, in den Abstimmungen Farbe zu bekennen, und das macht es in der Folge schwieriger, von einer einmal eingegangenen Verpflichtung abzuweichen. Ex negativo hat sich das in Spanien gezeigt: Die Regierung Aznar hatte Spanien 2003 an der militärischen Intervention im Irak gegen große öffentliche Widerstände bestellt. Da das spanische Parlament damals bei Militäreinsätzen kein Vetorecht besaß, konnte die spanische Regierung diese Entscheidung treffen. Allerdings war Spanien dann unter den ersten Ländern, die ihre Streitkräfte einseitig aus dem Irak wieder zurückzogen. Darüber hinaus führte die neu gewählte Regierung Zapatero übrigens als eine ihrer ersten Amtshandlungen einen Parlementsbesuch.

Ein Trend zu mehr Parlamentsbeteiligung lässt sich auch in Frankreich und Großbritannien beobachten. Im Rahmen einer umfassenden Verfassungsre-

**B**ei einer Reform der Parlamentsbeteiligung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr geht es nicht um eine Entparlamentarisierung der deutschen Sicherheitspolitik und nicht einmal um eine Schwächung des Parlamentes. Es geht auch nicht darum, dass Deutschland sich künftig leichtfertiger, unbedachter oder unvorenommener des militärischen Instrumentariums bedienen solle. Es geht vielmehr um die notwendige Konsequenz aus einer eben notwendigen Entwicklung in Nato und EU unter dem Schlagwort Stärkung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit als Alternative zu einer Renationalisierung. Wer Multinationalität, Arbeitsteilung und effiziente Einsatz knapper Mittel will, der darf der zuverlässigen Erfüllung der Bündnisverpflichtungen keinen allzu hohen Hürden im innerstaatlichen Entscheidungsprozess gegenüberstellen.

Im Sinne einer verlässlichen, handlungsfähigen und demokratisch legiti-

mierten Beteiligung Deutschlands an der weiteren multinationalen militärischen Integration in Nato und EU sollte die Debatte entlang drei großer Linien geführt werden:

Erstens sollte auf eine belastbare sicherheitspolitische Strategie hingewirkt werden. Dies kann nur langfristig erreicht werden, es würde aber dem Streit um den Parlamentsvorbehalt die Spitze nehmen. Dazu die unterstelle „Unverlässlichkeit“ des Parlaments ist vornehmlich Ausdruck des fehlenden strategischen Konsenses in der deutschen Politik insgesamt. Es sollte eine regelmäßige (jährliche) Sicherheitsdebatte im Bundestag initiiert werden, welche die Ziele der deutschen Sicherheitspolitik identifiziert, bestehende Herausforderungen analysiert und entsprechende Mittel und Maßnahmen benennt.

Zweitens sollte eine Modifikation des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vorgenommen werden, und zwar in Geist und

Buchstabe. Im Sinne einer politischen Klarstellung könnte zum einen der Gedanke leitend sein, dass sowohl Zweck oder Rahmenbedingungen eines Einsatzes einen kurzfristigen Operationsbeginn erfordern und dafür eine Entscheidung des Deutschen Bundestages nicht ohne weiteres rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die Bundesregierung berechtigt, bewaffnete Streitkräfte vorläufig einzusetzen. Stimmt der Bundestag dem Einsatz innerhalb von 30 Tagen nicht zu, ist der Einsatz unverzüglich zu beenden.

Als zentraler Aspekt bei einer Reform sollte drittens mit Blick auf effektive Poolings- und Sharing-Arrangements eine Passage aufgenommen werden, welche die 30-Tage-Regel auf Einsätze ausweitet, die ohne Gegenstimme im Rat der EU oder im Nato-Rat beschlossen wurden und für die auf vorher definierte Kapazitäten aus Sharing-Arrangements zurückgegriffen wird. Sinnvoll wäre zudem, dass mit der Bereitschaftsordnung deutscher Verbände für Nato und EU ein Vorratsbeschluss durch den Bundestag verabschiedet wird.

### CONTRA

schiedet wird. Dieser könnte die Bundesregierung ermächtigen, die bereithaltenen Kräfte gemäß der von ihr im Nato-Rat oder im EU-Rat mitgetragenen Entscheidungen (die selbstverständlich parlamentarisch begleitet werden) auch tatsächlich einzusetzen.

Denkbar wäre auch, im Zuge der jährlichen Debatte jeweils einen Parlamentsbeschluss für die Bereitstellung deutscher Soldaten und Fähigkeiten in integrierten Streitkräften und Stäben zu fassen. So obliege der Exekutive in solchen eng umrissten Fällen das „Einsatzrecht“ und dem Bundestag als der Legislative das „Rückholrecht“. Ein solches Revolutionsrecht ist rechtlich umstritten, politisch wäre dies aber ein sinnvolles und verantwortbares Signal, dass mit der militärischen Integration in Nato und EU in Deutschland bündnistauglich umgegangen wird.

Bei einer Reform des Parlamentsbeteiligungsgesetzes ist es zentral, die Dinge vom Ende (also dem politischen Ziel) her zu denken und dann rechtliche Regelungen für die bestehenden Probleme zu finden. Die Bundeswehr soll nicht allein der Exekutive überlassen werden, aber das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass es Sache des Gesetzgebers ist, Form und Ausmaß der parlamentarischen Mitwirkung näher auszugestalten.

Prof. Dr. Johannes Varwick lehrt Internationale Beziehungen und europäische Politik an der Universität Halle-Wittenberg.

## Was dachte Pistorius, als er schoss?

Überraschende Perspektiven für das deutsche Strafrecht / Von Klaus Lüderssen

Der Fall Pistorius ist erschütternd und kuriös zugleich, eine unendliche Quelle für Kriminologen. Er berührt auch die deutsche Strafrechtslogik. Der Kern der Wahrnehmung besteht darin, dass zwei klassische Irrtumskonstellationen gleichsam miteinander verschraubt sind. Ein spezieller Irrtum über den Kausalkettenlauf: Ich treffe jemanden, der unterwegs in die Schusslinie läuft – aberratio iusti. Und ein Irrtum über das Deliktspotter: Ich treffe jemanden, den ich für einen anderen halte – error in persona.

Diese Unterscheidung ist eines der berühmtesten und zugleich berichtigtesten – in die Nähe der Lehrbuchkriminalistik rückenden – Puzzle-Beispiele des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Die ähnlich signifikante Unterscheidung der Todesstrafe führt zu einer unterschiedlichen Bewertung. Der Error in persona ist unbedeutlich, damit ist vorsätzliche Tötung gegeben, die Aberratio iusti ist beachtlich, also liegt nur versuchte Tötung in Tateinftheit mit fahrlässiger Tötung vor. Das ist herkömmliche Lehre und Praxis. Ernsthaft wird daran nicht geweckt.

Der Fall Pistorius könnte, spielerisch er in Deutschland, diesen Quietismus empfindlich stören. Wenn Pistorius sich nur über die Identität der Person hinter der Tür geirrt haben würde, wäre das zwar unbedeutlich, Vorsatz also zu bejahen. Die Frage ist aber, ob es dabei bleibt, wenn sich die primären Zielvorstellungen nicht ganz sicher sind, sondern die Erreichung des Ziels nur für möglich gehalten wird und unter Hinzuweis weiterer Voraussetzungen – Inkraftnahme der Tötung – auch danach für den Vorsatz genügt. Wiederum scheint die Antwort klar: Warum sollten denn die Regeln über den bedingten Vorsatz oder Dolus indirectus oder Dolus eventialis, wie man auch sagt, nicht gelten, weil diese Vorsatz nicht der Person gilt, die der Täter im Kopf hat?

Einstweilen beginnen jetzt, wo darauf ankommt, wie – je nachdem, wen der Täter hinter der Tür vermutet – die Annahme der Wahrseintheit und Inkraftnahme des tödlichen Erfolges zu beurteilen.

Wenn das richtig ist, so setzt sich weitestens beim Dolus eventialis die Rele-

vanz eines Error in persona durch. Er öffnet dem Täter ein besonderes Tor für die fahrlässige Haftung.

Das ist eine kleine dogmatische Sensation. Der gesetzliche Strafarbeitschaften für fahrlässige Taten erstreckt sich zwar auch auf sogar lange Freiheitsstrafen. Aber die sind eine Ausnahme. Wenn im vorliegenden Fall also ein Dolus eventialis vermutet wird, trotzdem aber eine vielfältige Gefängnisstrafe verhängt würde, wäre das Odium der Verdachtsstrafe für vorsätzliche Tötung (der Freundin) kaum zu vermeiden. Nicht von dem, was man vermuten würde, wenn der Täter gewusst hätte, dass die Frau hinter der Tür ist, darf hinüberwachsen in die Ermittlungen, die angepasst werden, um herauszufinden, wel-

ges festzustellen. Der Philosophen Gedankenklasse bei der Beurteilung des osmotischen Subjekt/Objekt-Verhältnisses hat längst im Strafrecht ihren Niederschlag gefunden.

Nicht direkt, man fordert jetzt, wie für die Beweisaufnahme, das Gesetz schreibt sie ja vor. Aber im sogenannten Vorverständnis wirken sich Faktoren, die nicht zu den Gegenständen der Beweisaufnahme gehören, massiv aus. Das haben etwa zynisch angelegte Strafrechtler immer gewusst, und die Kriminologen später in biederer Empirie herausgefunden, ohne zu sehen, in welche konserватiven Strafgesetzesforschung sie damals gerieten.

Wie viel davon dem südafrikanischen

Gericht bewusst war, wissen wir nicht.

Spätestens bei dem bedingten Tötungsvor-

satz ist es sozial für den subjektiven Sachverhalt wie für den Maßstab seiner Bewertung. Beim Vorsatz ist das aber auch schon so, ebenfalls selbst bei eher außergewöhnlichen Merkmalen, wie der Kausalität des Handelns des Täters für den tatbestandsmäßigen Erfolg. „Die Schuld steckt in den Köpfen anderer Leute“, habenweise Strafrechtsprofessoren schon sehr fröhlig gesagt. Jetzt geht das alles auf einem großzügig „Zurechnung“ genannten Betrieb, und was dabei soll, wird mit der Vokabel Zuschreibung bedacht. Dieser Begriff kommt aus der Kriminologie, hat aber auch – weitgehend ohne methodologisch bewusste Übernahme – längst in der Strafrechtslogik seinen Platz gefunden. Für diese Zuschreibungsproblem, die sich durch das ganze Deliktsystem ziehen, würde die deutsche Strafrechtslehre und –praxis im Fall Pistorius mit ihren interdisziplinären Theorien aufschwimmen. Aber die gibt es bei inneren Tatssachen ganz gewiss nicht. Man muss aus objektiven Indizien Schlüsse ziehen. Diese Indizien sind aber auch nicht ohne weite-

res festzustellen. Der Philosophen Gedankenklasse bei der Beurteilung des osmotischen Subjekt/Objekt-Verhältnisses hat längst im Strafrecht ihren Niederschlag gefunden.

Um die Praxis zu verstehen, muss man

die Sichtweise der Kriminologen überwinden. Der Kriminologe sieht die Täterhandlung als einen Prozess, der von der Täterschaft bis zum Opfer reicht. Der Strafrechtslogiker sieht die Täterhandlung als einen Prozess, der von der Täterschaft bis zum Opfer reicht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass der Täterhandlung eine Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht.

Die Kriminologen gehen davon aus, dass die Täterschaft vorausgeht. Der Strafrechtslogiker geht davon aus, dass

